



Amtsrichterverband
Am Dill 164

48163 Münster

vorstand@amtsrichterverband.de

15.06.2012

Amtsrichterverband, Am Dill 164, 48163 Münster

Stellungnahme zum Referentenentwurf für ein Gesetz zur Änderung des Prozesskostenhilfe- und Beratungshilferechts

Der Amtsrichterverband nimmt zu dem Referentenentwurf - unter Beschränkung auf die wesentlichen Punkte - wie folgt Stellung:

A.

Prozesskostenhilfe

I.

Ausgangslage

Das Anliegen, die Ausgaben für Prozess- und Verfahrenskostenhilfe zu verringern, ist zu unterstützen. Wie die in die Entwurfsbegründung eingearbeitete Statistik belegt, sind die Ausgaben vor allem bei den Familiengerichten immens hoch. Dort gibt es eine große Zahl an Verfahren, in denen einem Beteiligten – nicht selten mehreren – ratenfreie Verfahrenskostenhilfe bewilligt ist. Das ist weniger auf „missbräuchliche Inanspruchnahme“ zurückzuführen als darauf, dass nach dem geltenden Recht und seiner Auslegung durch die Obergerichte die Voraussetzungen für Verfahrenskostenhilfe in diesen Fällen erfüllt sind.

Verband zur Förderung der Rechtspflege und der Unabhängigkeit von Richtern am Amtsgericht e. V.

Vorstand: Johannes Kirchhoff (Vorsitzender), Martin Klein (stellvertretender Vorsitzender), Christoph Schaust, Dietmar Wirsik

Geschäftsstelle: Am Dill 164, 48163 Münster

Internet: www.amtsrichterverband.de

E-Mail: vorstand@amtsrichterverband.de

Zwar haben sich die wirtschaftlichen Verhältnisse vieler Familien in den letzten Jahren verschlechtert, auch tritt nach einer Trennung durch doppelte Wohnkosten und Steuerklassenwechsel regelmäßig eine weitere Verschlechterung ein. Dennoch sollte eine Sozialleistung wie die Prozess-/Verfahrenskostenhilfe (im Folgenden: Prozesskostenhilfe) den sozial Schwachen vorbehalten bleiben und keine Unterstützung für die Mehrzahl der Bevölkerung sein.

Zudem besteht häufig der Eindruck - ohne dass Mutwillen belegt werden kann -, dass ein Beteiligter das Verfahren, wenn er es selbst bezahlen müsste (und sei es nur in Form maßvoller Raten), nicht einleiten oder anders führen würde.

II.

Eckpunkte einer Reform

Eine Reform muss von folgenden Eckpunkten ausgehen:

1.

Wer ein Gerichtsverfahren nicht selbst bezahlen kann, darf nicht schlechter gestellt werden als eine vermögende Partei, die ihre Prozessaussichten vernünftig abwägt und dabei auch das Kostenrisiko berücksichtigt (BVerfG, NJW 1991, Seite 413), aber auch nicht besser.

2.

Das Prozesskostenhilfverfahren ist so einfach wie möglich auszugestalten. Jede unnötig komplizierte Lösung bindet Personal, das an den schon jetzt überlasteten Gerichten anderswo besser gebraucht werden könnte. Jede unnötig komplizierte Lösung verlängert das Verfahren und benachteiligt die bedürftige Partei ohne Grund.

III.

Bewertung des Referentenentwurfs

Nach diesen Maßstäben ist der Referentenentwurf wie folgt zu bewerten:

1.

Die Herabsetzung der Freibeträge ist zu begrüßen.

2.

Abzulehnen ist die eurogenaue Berechnung der Raten. Sie macht das Verfahren, das am Familiengericht ein Massengeschäft ist, unnötig kompliziert, ohne nennenswerte Vorteile zu bringen. Bei einer eurogenauen Berechnung der Raten und damit des Einkommens muss das Gericht jede einzelne Einkommens- und Abzugsposition ermitteln, und sei sie auch noch so klein. Anders als vielfach bisher kann z. B. nicht mehr offen bleiben, ob der Zuschuss des Arbeitgebers zum vermögenswirksamen Sparen Einkommen darstellt, welche Versicherungsbeiträge abzuziehen sind und in welcher Höhe die Kosten von Strom, Wasser und Müllabfuhr berücksichtigt werden können. Der Mehraufwand steht in keinem vernünftigen Verhältnis zum eventuellen Gewinn an Gerechtigkeit. Die im Entwurf beschriebenen Grenzfälle kommen nur selten vor. Zudem werden die zu zahlenden Monatsraten meistens die Verfahrenskosten decken, so dass es nicht darum geht, was der Prozesskostenhilfeempfänger "behält", sondern nur darum, wie hoch seine monatlichen Zahlungen auf den Kredit des Staates sind.

3.

Abzulehnen ist auch jedenfalls in der Ausgestaltung des Referentenentwurfs die mögliche Übertragung der Prüfung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf den Rechtspfleger. Eine Übertragung auf den Rechtspfleger ist allenfalls dann sinnvoll, wenn sie den Richter entlastet und nicht zu doppelter Arbeit führt. Das ist nach dem Referentenentwurf nur dann der Fall, wenn der Rechtspfleger die Voraussetzungen für die Bewilligung der Prozesskostenhilfe verneint. Bejaht er sie dagegen, dann muss nach dem Rechtspfleger auch der Richter die Einkommensverhältnisse prüfen, weil er die Entscheidung erlässt und an den Aktenvermerk des Rechtspflegers nicht gebunden ist. Die Prüfung durch den

Rechtspfleger hilft ihm dabei nur dann, wenn dessen Vermerk ausführlich begründet ist. Die in der Entwurfsbegründung geäußerte Vorstellung, der Vermerk müsse „alle relevanten Angaben“ enthalten (Seite 66), hat jedoch im Gesetzeswortlaut (§ 20 Nr. 4 RPfIG) keinen Ausdruck gefunden. Zumindest das sollte geändert werden. Besser wäre es, den Rechtspfleger – wenn denn die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse auf ihn übertragen wird - verbindlich über die Höhe des sich aus § 115 Absatz 1 ZPO ergebenden Einkommens entscheiden zu lassen.

4.

Die (zahlreichen) Fälle, in denen Mutwille zwar nahe liegt, aber nicht belegt werden kann, werden durch den Referentenentwurf nicht hinreichend erfasst. Eine Selbstbeteiligung könnte dazu beitragen, Parteien von der Prozessführung abzuhalten, die das Verfahren nur deshalb betreiben, weil sie es nicht selbst bezahlen müssen und ihnen unentgeltlich ein Rechtsanwalt beigeordnet wird.

5.

In der gegenwärtigen Situation ist der Referentenentwurf aus einem weiteren Grund abzulehnen:

Die geplante Neuregelung wird sowohl bei Richtern als auch bei Rechtspflegern zusätzliche Arbeit verursachen, insbesondere durch die doppelte Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse durch Richter und Rechtspfleger, durch die eurogenaue Ratenberechnung, durch die Erweiterung der Beschwerdemöglichkeit der Staatskasse und durch die verlängerte Überprüfungszeit. Den dadurch bedingten zusätzlichen Personalbedarf räumt die Entwurfsbegründung ein (unter E.3). Anscheinend geht der Referentenentwurf wie selbstverständlich davon aus, dass die Länder entsprechend ihrem „Erfüllungsaufwand“ zusätzliches Personal, also insbesondere mehr Richter und Rechtspfleger, einstellen. Diese Annahme ist unrealistisch. So liegt bereits seit Jahren an den Amtsgerichten in Nordrhein-Westfalen die Belastung der Richter über 120 %, auch die Rechtspfleger sind hoch belastet. Für zusätzliche Stellen hat das Land kein Geld. Eine Gesetzesänderung, die Mehrarbeit verursacht, wird daher zwangsläufig gerade bei den einerseits besonders belasteten, andererseits von der Prozess-/Verfahrenskostenhilfe besonders betroffenen Amtsgerichten zu einer weiteren Verlängerung von

Gerichtsverfahren führen. Das ist dem Bürger kaum zu erklären und verfassungsrechtlich bedenklich. Denn die Gleichstellung der bedürftigen Partei erfordert auch, dass sie in jedenfalls annähernd gleicher Zeit Rechtsschutz erlangen kann wie die nicht bedürftige Partei.

IV.

Vorschlag des Amtsrichterverbandes

Für die Prozesskostenhilfe sollten folgende Grundsätze gelten:

1.

Jeder muss einen (maßvollen) Eigenanteil tragen. Was beim Arztbesuch (Praxisgebühr) zumutbar ist, kann bei Gericht nicht unzumutbar sein. Auch Rechtsschutzversicherungen sehen regelmäßig eine Selbstbeteiligung vor. In Antragsverfahren ist der Eigenanteil zu Beginn des Verfahrens einzuzahlen. Erst wenn er gezahlt ist, wird das Gericht in der Sache tätig. In Eilfällen kann das Gericht von der vorherigen Zahlung des Eigenanteils befreien.

2.

Wer nachweist, dass er Sozialleistungen erhält, trägt außer dem Eigenanteil keine weiteren Kosten.

3.

Jeder andere muss sich an den Verfahrenskosten (über den Eigenanteil hinaus) mit monatlichen Raten in Höhe von mindestens 10 € beteiligen.

4.

Je nach Einkommen sind höhere Raten zu zahlen. Dabei sollte die Berücksichtigung von Schulden (heute vielfach der Hauptgrund für ratenfreie Bewilligung von Prozesskostenhilfe) eingeschränkt werden. Konsumkredite sollten im Regelfall unberücksichtigt bleiben. Die Raten sind nicht eurogenau zu berechnen. Stattdessen sind – wie bisher – Einkommensspannen festzusetzen, die – mit dem Ziel einer Vereinfachung und Beschleunigung des Verfahrens – nicht kleiner, sondern größer sein sollten als nach bisherigem Recht.

5.

Durch das Gerichtsverfahren erlangte Vermögensvorteile sind, außer wenn der Zweck der Mittel dem entgegensteht (z. B. Mindestunterhalt), für die Verfahrenskosten einzusetzen.

B.

Beratungshilfe

I.

Das Anliegen des Referentenentwurfs, die Ausgaben für Beratungshilfe zu verringern, ist zu begrüßen.

II.

Grundsätze

1.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss gewährleistet sein, dass auch nicht ausreichend Bemittelten fachkundiger Rechtsrat zugänglich ist, wenn dieser zur außergerichtlichen Rechtswahrnehmung auch unter vernünftiger Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten geboten erscheint (BVerfG, NJW 2009, Seite 209).

2.

Wie bei der Prozesskostenhilfe sollte auch bei der Beratungshilfe das Verfahren sowohl im Interesse des bedürftigen Antragstellers als auch im Interesse der Rechtspflege so einfach wie möglich ausgestaltet sein. Auch hier gilt, dass eine zusätzliche Belastung der schon jetzt stark belasteten Amtsgerichte nicht vertretbar ist.

III.

Bewertung

1.

Nach diesen Maßstäben ist der Referentenentwurf zum gegenwärtigen Zeitpunkt schon deshalb abzulehnen, weil die Neuregelung, wie die Entwurfsbegründung selbst sieht, zu Mehrarbeit an den Amtsgerichten – vor allem bei den Rechtspflegern, aber durch das Erinnerungsrecht der Staatskasse auch bei den Richtern - führen wird. Mehrarbeit wird vor allem durch den Vorrang der vorherigen Antragstellung (§ 6 Absatz 1 BerHG) entstehen. Diese zusätzliche Arbeit kann von den vorhandenen, schon jetzt stark belasteten Rechtspflegern nicht geleistet werden. Mit der Schaffung neuer Stellen ist nicht zu rechnen.

2.

Zudem ist das Bestreben kritisch zu sehen, die Beratung durch Rechtsanwälte einzuschränken. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts muss auch dem unbemittelten Bürger *fachkundiger Rechtsrat* zugänglich sein. Fachkundiger Rechtsrat wird in einer Zeit, in der sowohl die Sachverhalte als auch das Recht immer vielschichtiger und komplizierter werden, in der Regel nur von einem Volljuristen erteilt werden können. Dies gilt insbesondere im Sozialrecht, im öffentlichen Recht (Ausländerrecht) und auch im Steuerrecht. Der – hierfür nicht ausgebildete - Rechtspfleger wird dagegen (entgegen einer auf Seite 57 des Entwurfs geäußerten Erwartung) im Regelfall nicht in der Lage sein, fachkundigen Rat zu geben, abgesehen davon, dass ihm die Zeit fehlt.

Johannes Kirchhoff